



Brüssel, den 3. Juni 2019  
(OR. en)

9431/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0074(COD)**

---

---

**CODEC 1111**  
**PECHE 245**

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, am 11. März 2016 dem Rat übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 13. Juli 2016 seine Stellungnahme abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 7. Dezember 2016 abgegeben.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 6993/16.

<sup>2</sup> ABl. C 389 vom 21.10.2016, S. 67.

<sup>3</sup> ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 82.

4. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>4</sup> entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 59/19) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der Niederlande als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

---

<sup>4</sup> Dok. 8412/19.